

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Seidel (LINKE)

vom 20. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2025)

zum Thema:

Freistellung der Landestierschutzbeauftragten

und **Antwort** vom 10. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2025)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22062
vom 20. März 2025
über Freistellung der Landestierschutzbeauftragten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Der Tierschutz hat in Berlin einen hohen politischen Stellenwert. Der Senat hat die Ziele und Leitlinien der Tierschutzpolitik in den Richtlinien der Regierungspolitik fest verankert.

Der Tierschutz wird in Berlin durch ein breites institutionelles Gefüge getragen. In der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz sind neben der Funktion der Landestierschutzbeauftragten eine Vielzahl weiterer Stellen mit tierschutzrelevanten Aufgaben betraut. Hierzu zählen unter anderem bis zu acht Mitarbeitende in der Fachabteilung V, darunter vier Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner. Juristische Expertise wird durch zwei Rechtsreferentinnen bzw. -referenten eingebracht.

Die Funktion der Landestierschutzbeauftragten ist Teil dieser Gesamtstruktur und einer der Bausteine innerhalb des umfassenden Engagements des Landes Berlin für den Tierschutz. Der Senat bekennt sich ausdrücklich zu einer verantwortungsvollen, sachorientierten und rechtsstaatlich abgesicherten Tierschutzpolitik.

Im Übrigen gilt, dass sich der Senat zu Einzelheiten laufender Personalverfahren und personenbezogenen Einzelfragen nicht äußert – insbesondere, wenn ein arbeitsgerichtliches Verfahren anhängig ist oder Persönlichkeitsrechte berührt werden.

1. Trifft es zu, dass die Landestierschutzbeauftragte Dr. Kathrin Herrmann nicht entlassen, sondern seit Mitte Februar freigestellt ist?

Zu 1.: Dies trifft zu.

2. Falls ja, was heißt dies arbeitsrechtlich für die Arbeit der Beauftragten; falls nein, was tritt zu?

Zu 2.: Die Freistellung bedeutet, dass die Beauftragte derzeit von der Verpflichtung entbunden ist, ihre arbeitsvertraglich geschuldete Leistung zu erbringen.

3. Trifft es zu, dass die Dienstherrin gegenüber der amtierenden Landestierschutzbeauftragten auch eine Kündigung ausgesprochen hat, die aber zurückgewiesen wurde, so dass die Freistellung hilfsweise erfolgt?

Zu 3.: Dies trifft nicht zu.

4. Arbeitsrechtlich hat die Freistellung aus einem der beiden sachlichen Freistellungsgründe zu erfolgen:

- Das Fehlen einer Einsatzmöglichkeit
- Der Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung bzw. einer zukünftigen Konkurrenzfähigkeit.

Welcher Grund trifft auf die Amtsinhaberin nach Auffassung des Senats zu?

Zu 4.: Die in der Frage genannten Freistellungsgründe sind nicht abschließend. Nach sorgfältiger rechtlicher Prüfung des Sachverhalts wurden besondere Gründe festgestellt, die die getroffene Maßnahme als erforderlich erscheinen lassen. Zu den konkreten Umständen des vorliegenden Falles kann der Senat keine Auskunft erteilen, da es sich um eine laufende Personaleinzelangelegenheit mit anhängigem arbeitsgerichtlichem Verfahren handelt, bei der die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person zu wahren sind.

5. Trifft es zu, dass entgegen der rechtlichen Gepflogenheiten die Freistellung ohne Angabe von Gründen erfolgte, so dass sich die Dienstherrin vor Gericht in eine unsichere Stellung begibt?

Zu 5.: siehe Antwort zu Ziffer 4.

6. Erfolgte die Freistellung einvernehmlich?

7. Ist es eine unwiderrufliche oder eine widerrufliche Freistellung

8. Bis wann ist die Arbeitnehmerin freigestellt? Geschieht die Freistellung auf unbestimmte Zeit?

Zu 6. - 8.: Auch hierzu kann aus den unter Ziffer 4 genannten Gründen keine Stellung genommen werden.

9. Falls der Senat aus arbeitsrechtlichen oder aufgrund von Rechten der Person aus Schutzgründen nicht auf die vorangegangenen Fragen antwortet: teilt er die Auffassung, dass der Vorgang durch die Publikation in zahlreichen Medien ein allgemeines Öffentlichkeitsinteresse nach sich zieht, auch dahingehend, dass die Öffentlichkeit wissen möchte, wie es mit einer unabhängig handelnden Beauftragten für den Tierschutz im Land Berlin weitergeht?

Zu 9.: Der Senat nimmt öffentliche Debatten zum Tierschutz und zur Rolle der Landestierschutzbeauftragten zur Kenntnis. Gleichzeitig bittet er um Verständnis, dass er sich zu laufenden arbeitsrechtlichen Verfahren und personenbezogenen Sachverhalten nicht äußern kann. Unabhängig davon ist das Engagement für den Tierschutz ein zentrales Anliegen der Berliner Landespolitik.

10. Eine einseitige Freistellung von der Arbeit ist „regelmäßig nicht anders zu beurteilen, als wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer von der Arbeit nach Hause schickt, weil er ihn nicht mehr beschäftigen will“ (Bundesarbeitsgericht: Urteil vom 06.09.2006 – 5 AZR 703/05K <https://www.iww.de/bbp/unternehmensberatung/arbeitsrecht-freistellung-suspendierung-oder-beurlaubung-so-vermeiden-sie-teure-fehler-f75137>). Aus welchen Gründen verzichtet der Senat auf eine Landestierschutzbeauftragte?

Zu 10.: Die ausgesprochene Freistellung bedeutet keinen generellen Verzicht des Senats auf die Funktion einer Beauftragten für den Landestierschutz.

11. Der Arbeitgeber gerät in Annahmeverzug, sodass er dem Arbeitnehmer vom ersten Freistellungstrag an das Entgelt weiterzahlen muss, ohne dass er verpflichtet ist, seine Arbeitsleistung anzubieten. Der Arbeitnehmer ist dabei so zu stellen, als wenn er die Arbeit tatsächlich erbracht hätte. Somit sind sowohl fixe als auch variable Gehaltsbestandteile umfasst: Was beabsichtigt der Senat mit der Fortzahlung ohne Arbeitsleistung? Geht es darum, eine kritische unabhängige Beauftragte kaltzustellen und durch ein arbeitsrechtlich aufwendiges und für beide Mandantinnen teures Gerichtsverfahren mundtot zu machen?

Zu 11.: Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts ist arbeitsrechtlich die notwendige Folge einer Freistellung.

12. Welche Kanzlei hat die Senatsverwaltung für den arbeitsrechtlichen Prozess beauftragt? Aus welchem Haushaltstitel werden Gerichts- und Anwaltskosten gezahlt.

Zu 12.: Das Land Berlin wird im arbeitsgerichtlichen Prozess durch eine in Berlin ansässige Kanzlei vertreten. Die Kosten werden aus dem Kapitel 0600, Titel 52601 bestritten.

13. Wird bei Fortzahlung der freigestellten Amtsinhaberin die vorhandene Stelle bei Freistellung oder nach Freistellungsende neu besetzt oder wird die Stelle gestrichen?

14. Inwieweit geht der Senat das Risiko ein, bei einer Niederlage vor Gericht sowohl Bezüge für die Amtsinhaberin als auch eine*n neue*n Inhaber*in zahlen zu müssen?

Zu 13 und 14.: Dem Ausgang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens kann nicht vorgegriffen werden.

15. Wie gedenkt der Senat die Tierschutzstrukturen künftig aufzustellen und zu finanzieren?

Zu 15.: Der Senat bekräftigt sein kontinuierliches Engagement für den Tierschutz. Die bestehenden Strukturen werden unter Berücksichtigung fachlicher, personeller und finanzieller Aspekte fortlaufend überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Ziel bleibt es, den Tierschutz im Land Berlin dauerhaft wirksam und professionell abzusichern.

Berlin, den 10. April 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz